



SRK 2003-120

Der Präsident: Pascal Mollard
Die Richter: Christine Sayegh, Peter Spinnler
Der Gerichtsschreiber: Johannes Schöpf

Entscheid vom 23. Juni 2005

in Sachen

X., ..., Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50,
3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Mehrwertsteuer (MWSTV);
1. Quartal 1995 - 2. Quartal 1997 / rückwirkende Eintragung

Sachverhalt:

A.- X. füllte am 24. Juni 1997 den Fragebogen zur Eintragung als Mehrwertsteuerpflichtiger aus. Gemäss seinen Angaben erzielte er für das Jahr 1994 einen Umsatz in der Höhe von Fr. 128'000.--, für das Jahr 1995 einen solchen von Fr. 82'340.-- und für das Jahr 1996 einen Umsatz von Fr. 102'425.--. Daraus ergab sich, dass die Mehrwertsteuerpflicht von X. gemäss Art. 17 der Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 (MWSTV; aSR 641.201) bereits per 1. Januar 1995 gegeben war. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) trug ihn aufgrund der von ihm ausgewiesenen Umsätze rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in

das von der Verwaltung geführte Register der Mehrwertsteuerpflichtigen ein und nicht - wie von ihm angebeht - erst auf den 1. Juli 1997.

B.- Mit Schreiben vom 6. März 1999 wies X. die ESTV darauf hin, dass er rückwirkend ab dem 1. Januar 1995 bis "Mitte 1996" (recte: 30. Juni 1997) mehrwertsteuerpflichtig geworden sei, obwohl er die Mehrwertsteuer seinen Kunden gegenüber gar nie in Rechnung gestellt habe und seinem Erlassgesuch nie zugestimmt worden sei. Er ersuchte nochmals - wenigstens für die Zinsen - um Erlass. Am 12. März 1999 verweigerte die ESTV das Erlassbegehren.

Am 15. März 1999 betonte X. in einem weiteren Schreiben an die Verwaltung nochmals, dass er bis Mitte 1996 (recte: 1997) keine Mehrwertsteuern gegenüber seinen Kunden erhoben und auch kein Anmeldeformular von der ESTV erhalten habe; zudem habe er nicht gewusst, dass er rückwirkend seit dem 1. Januar 1995 mehrwertsteuerpflichtig geworden sei. Darauf erläuterte die ESTV am 7. April 1999 gegenüber X. erneut, dass die Festlegung des Beginns der Mehrwertsteuerpflicht auf den 1. Januar 1995 infolge seiner eigenen Angaben über die Umsatzhöhe im Jahr 1994 erfolgt sei. Aufgrund des bei der Mehrwertsteuer vorherrschenden Selbstveranlagungsprinzips sei jeder Unternehmer selber für die Anmeldung verantwortlich. Der Bereich der Überwälzung der Mehrwertsteuer vom Leistungserbringer an den Leistungsempfänger sei dem Privatrecht zuzuordnen; für allfällige sich daraus ergebende Streitigkeiten seien deshalb die zivilen Gerichte zuständig.

Nach einem weiteren Briefwechsel mit X. teilte ihm die ESTV am 27. April 1999 mit, dass er einen anfechtbaren Entscheid verlangen könne. Am 9. Oktober 2000 vertrat der Unternehmer wiederum die Ansicht, dass er für den zwischen Januar 1995 und Juni 1996 (recte: 1997) erzielten Umsatz keine Mehrwertsteuer zu bezahlen habe, da er diese von seinen Kunden auch nicht verlangt habe. Mit Schreiben vom 27. November 2000 wandte sich X. wiederum gegen die rückwirkende Erhebung der Mehrwertsteuer von 1995 bis Mitte 1996 (recte: 1997); er habe während dieser Zeit gegenüber seinen Kunden keine Mehrwertsteuern in Rechnung gestellt. Im Rahmen der Kenntnisnahme der Löschung seines Unternehmens per 30. September 2001 im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen vom 15. Februar 2002 schickte X. die Bescheinigung über die Eintragung in diesem Verzeichnis an die ESTV zurück.

C.- Mit Entscheid (im Sinne von Art. 51 MWSTV) vom 24. September 2002 bestätigte die ESTV den rückwirkenden Eintrag von X. in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen per 1. Januar 1995. Da er für das Jahr 1994 einen Umsatz von Fr. 128'000.-- angegeben habe, sei der für die Begründung der Mehrwertsteuerpflicht massgebende Umsatz eindeutig überschritten worden, so dass deren Beginn auf den 1. Januar 1995 festzusetzen sei. Die ESTV hielt ebenfalls fest, dass X. für den Zeitraum 1. Quartal 1995 bis 2. Quartal 1997 (Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1997) den deklarierten Mehrwertsteuerbetrag von Fr. 10'805.75 nebst 5 % Verzugszins seit 30. August 1996 (mittlerer Verfall) zu Recht bezahlt habe. Eine Kontrolle nach Art. 50 MWSTV an Ort und Stelle behielt sich die Verwaltung vor.

Gegen den Entscheid vom 24. September 2002 erhob X. mit Eingabe vom 20. Oktober 2002 bei der ESTV Einsprache und stellte den Antrag, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben. Der Beginn seiner Mehrwertsteuerpflicht sei auf den 1. Juli 1997 festzusetzen, der von ihm für den Zeitraum 1. Quartal 1995 bis 2. Quartal 1997 entrichtete Mehrwertsteuerbetrag von Fr. 10'805.75 sei ihm inklusive Verzugszins zurück zu bezahlen. In seiner Begründung hielt X. an der bisher von ihm vorgebrachten Argumentation fest.

D.- Im Einspracheentscheid vom 16. Juli 2003 wurde die Einsprache durch die ESTV abgewiesen und der Beginn der Mehrwertsteuerpflicht von X. per 1. Januar 1995 infolge rückwirkender Eintragung bestätigt. Die Verwaltung bestätigte ebenfalls, dass er den deklarierten Mehrwertsteuerbetrag von Fr. 10'805.75 zuzüglich Verzugszins zu Recht bezahlt hat. Zur Begründung hielt die ESTV im Wesentlichen fest, dass sich ein Unternehmer bei Vorliegen der Voraussetzungen unaufgefordert in der vorgeschriebenen Form bei der Verwaltung als Mehrwertsteuerpflichtiger anzumelden habe. Dies habe X. unterlassen und er sei zutreffend - da die Voraussetzungen per 1. Januar 1995 vorgelegen hätten - auf jenes Datum hin rückwirkend in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen worden.

E.- Mit Eingabe vom 13. August 2003 bzw. fristgerechter Verbesserung vom 15. September 2003 erhebt X. (Beschwerdeführer) gegen den Einspracheentscheid vom 16. Juli 2003 Beschwerde an die Eidgenössische Steuerrekurskommission (SRK). Er beantragt, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass er erst per 1. Juli 1997 der Mehrwertsteuer unterliege. Der von ihm entrichtete Mehrwertsteuerbetrag von Fr. 10'805.75 sei ihm samt Verzugszins zurück zu erstatten. Zur Begründung bringt er insbesondere vor, dass die rückwirkende Eintragung in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen für ihn verheerende finanzielle Folgen habe. Er könnte seinen früheren Kunden die Mehrwertsteuer nicht nachbelasten und er könne auch die angefallenen Vorsteuern nicht mehr abziehen. Die von ihm erzielten Einkünfte seien bereits bei den direkten Steuern ordnungsgemäss versteuert worden. Er habe die Nachzahlung des Mehrwertsteuerbetrages bei der Veranlagung zu den direkten Steuern nicht mehr abziehen können, dies stelle eine unzulässige Doppelbesteuerung zu seinen Lasten dar. Bei der Einführung des Mehrwertsteuersystems habe es Schwierigkeiten und Unsicherheiten gegeben, die nicht ihm angelastet werden könnten.

In der Vernehmlassung vom 20. Oktober 2003 beantragt die ESTV, die Beschwerde sei im vollen Umfang kostenpflichtig abzuweisen. Der Beschwerdeführer belege für das Jahr 1994 einen Umsatz von Fr. 128'000.--, sodass seine Mehrwertsteuerpflicht per 1. Januar 1995 gegeben sei. Der Mehrwertsteuerpflichtige berufe sich darauf, es liege ein Härtefall vor, da er den Mehrwertsteuerbetrag habe nachbezahlen müssen. Diese Auffassung sei unzutreffend, da der verfassungsmässige Grundsatz der Rechtsgleichheit eine gleichmässige Behandlung sämtlicher Mehrwertsteuerpflichtiger gebiete und daher auf die Erhebung des Mehrwertsteuerbetrages beim Beschwerdeführer nicht verzichtet werden könne.

In der Replik vom 3. November 2003 (Postaufgabe 4. November 2003) und in der Duplik vom 24. November 2003 halten die Parteien an den bisherigen Standpunkten fest.

Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die SRK wird - soweit erforderlich - im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer unterliegen Einspracheentscheide der ESTV der Beschwerde an die SRK (Art. 71 a Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Art. 53 MWSTV). Die SRK ist somit zur Behandlung der Beschwerde sachlich und funktionell zuständig. Der Beschwerdeführer ist mit seinen Anträgen im vorinstanzlichen Verfahren nicht durchgedrungen. Er ist daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG). Der angefochtene Einspracheentscheid ist dem Beschwerdeführer offensichtlich am 17. Juli 2003 zugestellt worden. Die am 13. August 2003 zuhanden der SRK der schweizerischen Post übergebene Beschwerde ist damit - unter Berücksichtigung der Gerichtsferien - rechtzeitig erfolgt (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde innert angesetzter Frist mit Eingabe vom 15. September 2003 verbessert. Der vom Beschwerdeführer gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- ist fristgerecht bezahlt worden. Auf die form- und fristgerecht (Art. 50 ff. VwVG) eingereichte Beschwerde ist mithin einzutreten. Das Verfahren bestimmt sich nach dem VwVG (Art. 71a Abs. 2 VwVG), soweit nicht spezialgesetzliche Normen des Steuerrechts anzuwenden sind.

b) Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen der alten Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, in Kraft bis zum 31. Dezember 1999 (aÜB-BV, aSR 101) bzw. Art. 196 Ziff. 14 Abs. 1 der (neuen) Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen bis zum Inkrafttreten eines Mehrwertsteuergesetzes. Aufgrund dessen erliess der Bundesrat die Mehrwertsteuerverordnung. Am 2. September 1999 beschloss die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20). Dieses ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten (Beschluss des Bundesrates vom 29. März 2000; AS 2000 1346), woraus folgt, dass die Mehrwertsteuerverordnung aufgehoben wurde. Indessen bleiben nach Art. 93 Abs. 1 MWSTG die aufgehobenen Bestimmungen, unter Vorbehalt von Art. 94 MWSTG, weiterhin auf alle während deren Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar. Vorliegend kommt Art. 94 MWSTG nicht zur Anwendung. Die hier in Frage stehende Steuerforderung betrifft Umsätze, welche in den Jahren 1994 bzw. 1995 bis 1997 getätigt worden sind. Somit finden die Bestimmungen der Mehrwertsteuerverordnung auf den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt weiterhin Anwendung.

c) Die SRK kann den angefochtenen Entscheid grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Der Beschwerdeführer kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Rüge der Unangemessenheit erheben (Art. 49 Bst. c VwVG).

2.- a) Gemäss der Bestimmung von Art. 17 Abs. 1 MWSTV beginnt die Mehrwertsteuerpflicht nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in dem der massgebende Umsatz erzielt worden ist (Art. 21 Abs. 1 MWSTV). Die Steuerpflicht endet am Ende des Kalenderjahres, in welchem die für die Mehrwertsteuerpflicht massgebenden Beträge nicht mehr überschritten wurden und zu erwarten ist, dass diese Beträge auch im nachfolgenden Kalenderjahr nicht überschritten werden (Art. 22 Bst. b und c MWSTV). Das bedeutet, dass die Mehrwertsteuerpflicht nicht bereits in jenem Jahr entfällt, in welchem die massgebenden Umsatzgrenzen nicht mehr erreicht werden, sondern frühestens im Folgejahr (vgl. Entscheid der SRK vom 11. Februar 2000 in Sachen N. [SRK 1999-064] E. 2a, mit weiteren Hinweisen).

Mehrwertsteuerpflichtig ist gemäss Art. 17 Abs. 1 MWSTV grundsätzlich, wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, selbst wenn eine Gewinnabsicht fehlt, sofern seine Lieferungen, seine Dienstleistungen und sein Eigenverbrauch im Inland gesamthaft jährlich Fr. 75'000.-- übersteigen. Von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen sind Unternehmer mit einem Jahresumsatz zwischen Fr. 75'000.-- und Fr. 250'000.--, sofern der nach Abzug der Vorsteuer verbleibende Mehrwertsteuerbetrag regelmässig nicht mehr als Fr. 4'000.-- betragen würde (Art. 19 Abs. 1 Bst. a MWSTV; vgl. Entscheid der SRK vom 11. Februar 2000 in Sachen N. [SRK 1999-064] E. 2b, mit weiteren Hinweisen).

b) Die Veranlagung und Entrichtung der Mehrwertsteuer erfolgt nach dem Selbstveranlagungsprinzip (Art. 37 f. MWSTV; vgl. Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des Steuerrechts, 6. Auflage, Zürich 2002, S. 421 ff.). Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige selbst und unaufgefordert über seine Umsätze und Vorsteuern abzurechnen und innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode den geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag (Steuer vom Umsatz abzüglich Vorsteuern) an die ESTV abzuliefern hat. Die ESTV ermittelt die Höhe des geschuldeten Mehrwertsteuerbetrages nur dann an Stelle des Steuerpflichtigen, wenn dieser seinen Pflichten nicht nachkommt (vgl. Alois Camenzind/Niklaus Honauer, Handbuch zur neuen Mehrwertsteuer, Bern/Stuttgart/Wien 1995, S. 267 f. Rz. 994 ff.). Der Steuerpflichtige hat seine Mehrwertsteuerforderung selbst festzustellen; er ist allein für die vollständige und richtige Versteuerung seiner steuerbaren Umsätze und für die korrekte Ermittlung der Vorsteuer verantwortlich (vgl. Kommentar des Eidgenössischen Finanzdepartementes zur Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 [Kommentar EFD], S. 38). Ein Verstoß des Mehrwertsteuerpflichtigen gegen diesen Grundsatz ist nach wiederholt geäusselter Ansicht der SRK als schwerwiegend anzusehen, da der Steuerpflichtige durch das Missachten dieser Vorschrift die ordnungsgemässe Erhebung der Mehrwertsteuer und damit das Steuersystem als solches gefähr-

det (vgl. die Entscheide der SRK vom 12. August 2002, veröffentlicht in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 73 S. 232 f., vom 25. August 1998, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 63/1999 Nr. 27 S. 244 ff. E. 3a sowie vom 2. Oktober 1997, veröffentlicht in VPB 62/1998 Nr. 46 S. 400 ff. E. 3c).

c) Gemäss Art. 47 Abs. 1 MWSTV hat der Steuerpflichtige seine Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen und so einzurichten, dass sich aus ihnen die für die Feststellung der Mehrwertsteuerpflicht sowie für die Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuern massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Die ESTV kann hierüber nähere Bestimmungen aufstellen. Von dieser Befugnis hat sie mit dem Erlass der Wegleitung für Mehrwertsteuerpflichtige (in erster Auflage erschienen im Herbst 1994; im Frühling 1997 als Wegleitung 1997 für Mehrwertsteuerpflichtige neu herausgegeben) Gebrauch gemacht. In der Wegleitung sind genauere Angaben enthalten, wie eine derartige Buchhaltung auszugestalten ist. Alle Geschäftsfälle müssen fortlaufend, chronologisch und lückenlos aufgezeichnet werden (Rz. 874 der Wegleitung) und alle Eintragungen haben sich auf entsprechende Belege zu stützen (vgl. auch die von der ESTV - noch unter der Geltung des Warenumsatzsteuerrechts - in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz herausgegebenen Richtlinien für die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens [Richtlinien], Ziff. 115), so dass die einzelnen Geschäftsvorfälle von der Eintragung in die Hilfs- und Grundbücher bis zur Steuerabrechnung und bis zum Jahresabschluss sowie umgekehrt leicht und genau verfolgt werden können ("Prüfspur"; vgl. Rz. 879 der Wegleitung bzw. Ziff. 133 der Richtlinien). Die Aufzeichnung sämtlicher Bareinnahmen in einem Kassabuch ist kein unverhältnismässiger Aufwand. Das Bundesgericht hat (unter dem Warenumsatzsteuerrecht) entschieden, dass der Steuerpflichtige selbst bei geringem Barverkehr zur Führung zumindest eines einfachen ordentlichen Kassabuches verpflichtet ist. Er ist zwar nicht gehalten, kaufmännische Bücher im Sinne des Handelsrechts zu führen; die Bücher müssen die erzielten Umsätze jedoch lückenlos erfassen und die entsprechenden Belege sind aufzuheben (ASA 73 S. 233 E. 2c/aa; 63 S. 236 E. 2a; 55 S. 574 E. 2c).

d) Auch Unternehmer, die noch nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, sind gehalten, durch geeignete Massnahmen periodisch zu überprüfen, ob sie der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen; dies ist eine Konsequenz des Selbstveranlagungsprinzips (vgl. Entscheid der SRK vom 3. Dezember 1998, veröffentlicht in VPB 63/1999 Nr. 76 S. 709 ff.; Entscheid der SRK vom 9. Dezember 2003, veröffentlicht in VPB 67/2003 Nr. 51 S. 434 ff.; Entscheid der SRK vom 20. Januar 2003, veröffentlicht in VPB 67/2003 Nr. 79 S. 727 ff.).

Art. 8 Abs. 2 aÜB-BV enthält keine näheren Bestimmungen zur Frage des Beginns und des Endes der subjektiven Steuerpflicht. Für bereits am 31. Dezember 1994 bestehende Betriebe ist übergangsrechtlich in Art. 84 Abs. 2 MWSTV vorgesehen, dass für die Feststellung, ob die Steuerpflicht nach Art. 17 Abs. 1 MWSTV mit dem Inkrafttreten der Verordnung - am 1. Januar 1995 - beginnt, das neue Recht auf die in den vorangegangenen zwölf Monaten erzielten, nach dieser Verordnung steuerbaren Umsätze anzuwenden ist (Entscheid der SRK vom 3. Dezember 1998, veröffentlicht in VPB 63/1999 S. 709 ff. E. 3).

Kann im Falle der Neuaufnahme oder Erweiterung einer grundsätzlich der Mehrwertsteuer unterliegenden Tätigkeit nicht zum voraus angenommen werden, dass die massgebenden Grenzen überschritten werden, so hat der Leistungserbringer gemäss der Praxis der ESTV nach Ablauf der ersten drei Monate seiner Geschäftstätigkeit den seit Beginn derselben erzielten Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen, ebenso den Betrag der abziehbaren Vorsteuer. Wurden die Betragsgrenzen bezüglich Umsatz oder Steuervorteil überschritten, so hat sich der Betroffene umgehend bei der ESTV zu melden (vgl. Entscheid der SRK vom 3. Dezember 1998, veröffentlicht in MWST-Journal 1/1999 S. 37 ff.).

3.- a) Im vorliegenden Fall wird vom Beschwerdeführer die Nachforderung der ESTV für die Steuerperioden 1. Quartal 1995 bis 2. Quartal 1997 in Höhe von Fr. 10'805.75 zuzüglich Verzugszins in rechnerischer und damit in tatsächlicher Hinsicht nicht, sondern lediglich dem Grundsatz nach angefochten. Namentlich macht der Unternehmer geltend, seine Mehrwertsteuerpflicht sei erst per 1. Juli 1997 gegeben, ein rückwirkender Eintrag in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen durch die Verwaltung per 1. Januar 1995 sei unzulässig. Zu befinden ist folglich darüber, ob der Beschwerdeführer bereits per 1. Januar 1995 subjektiv steuerpflichtig ist.

b) Für die Feststellung der Mehrwertsteuerpflicht per 1. Januar 1995 sind die Umsätze massgebend, die der Unternehmer während des vorangegangenen Kalenderjahres (1994) erzielt hat. Der Beschwerdeführer erzielte nach eigenen Angaben im Jahre 1994 einen Umsatz von Fr. 128'000.--. Die Mehrwertsteuerpflicht ist demnach gemäss Art. 21 MWSTV - mit dem Zeitpunkt der Einführung des Mehrwertsteuersystems per 1. Januar 1995 - grundsätzlich gegeben, da er die jährliche Umsatzgrenze von Fr. 75'000.-- eindeutig überschritten hat. Mit Recht hat ihn daher die ESTV mit Wirkung ab diesem Datum in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, auch in den Folgejahren - soweit hier interessierend - die massgebliche Umsatzgrenze immer überschritten zu haben.

Die Mehrwertsteuer ist - wie bereits erwähnt - als Selbstveranlagungssteuer ausgestaltet. Dies bedeutet für den Mehrwertsteuerpflichtigen, dass er die volle und alleinige Verantwortung für die richtige und vollständige Versteuerung seiner Umsätze zu tragen hat. Sofern er feststellt, dass seine Umsätze nach Art und Höhe die Mehrwertsteuerpflicht begründen, hat er sich aus eigenem Antrieb bei der Verwaltung anzumelden.

Kommt der Beschwerdeführer den ihm obliegenden Sorgfaltspflichten zur Abklärung der Mehrwertsteuerpflicht nicht nach, so kann er sich nicht auf fehlende Kenntnis bzw. eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben durch die Verwaltung berufen (Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juli 2003, veröffentlicht in ASA 73 S. 500 ff., E. 3.2 und 3.3, vgl. das zum Warenumsatzsteuerrecht erlassene Urteil des Bundesgerichts vom 21. Mai 2003 in Sachen V. SA [2A.191/2002], E. 3.2 und 3.3; ASA 64 S. 733 E. 4a). Die ESTV war auch nicht dazu verpflichtet, den Beschwerdeführer auf die Erfüllung der Voraussetzungen der Mehrwertsteuerpflicht aufmerksam zu machen bzw. ihm Unterlagen und Formulare zuzusenden. Als Unternehmer wäre

der Beschwerdeführer dazu verpflichtet gewesen, auf den Zeitpunkt der Einführung der Mehrwertsteuer hin (1. Januar 1995) aus eigenem Antrieb zu überprüfen, ob er mehrwertsteuerpflichtig ist. Diese Abklärung hat er gegebenenfalls periodisch zu wiederholen. Der Beschwerdeführer hat dies - trotz Kenntnis der von ihm im Jahre 1994 erzielten Umsätze - offensichtlich unterlassen und er hat die sich daraus ergebenden (finanziellen) Konsequenzen zu tragen.

c) Nachforderungen für Mehrwertsteuerbeträge, die der Mehrwertsteuerpflichtige nicht mehr auf seine Kunden überwälzen kann, muss er selber tragen. Bereits unter dem Regime der Warenumsatzsteuer war nach ständiger Praxis des Bundesgerichts die nachträgliche Unmöglichkeit der Abwälzung kein Grund, von einer Nachforderung abzusehen (vgl. Dieter Metzger, Handbuch der Warenumsatzsteuer, Muri/Bern 1983/92, S. 51 Rz. 59, mit weiteren Hinweisen). Diese Rechtsprechung ist mutatis mutandis für den Bereich der Mehrwertsteuer übernommen worden. Entdeckt die ESTV - zum Beispiel im Zuge einer Kontrolle oder der Anmeldung des Mehrwertsteuerpflichtigen zu einem verspäteten Zeitpunkt - erst nachträglich, dass ein Unternehmer schon längst mehrwertsteuerpflichtig ist, dann trägt sie ihn rückwirkend in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen ein und fordert von ihm den seit Beginn der Steuerpflicht geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag nach (vgl. das zur Warenumsatzsteuer erlassene Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juni 2004 in Sachen H. und R. [2A.591/2003], E. 4.1 und 4.2).

Dass der Mehrwertsteuerpflichtige derartige Mehrwertsteuerbeträge hinterher nicht mehr auf seine seinerzeitigen Kunden überwälzen kann, steht nach ständiger Gerichtspraxis der Nachforderung nicht entgegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 27. November 2000 in Sachen C. AG [2A.586/1999] E. 7; zum Recht der Warenumsatzsteuer, vgl. Metzger, a.a.O., S. 112 ff. Rz. 225 ff., mit weiteren Hinweisen). Der Beschwerdeführer ist der ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen, sich nach Überschreiten der Umsatzgrenze anlässlich der Einführung des Mehrwertsteuersystems als Mehrwertsteuerpflichtiger bei der ESTV anzumelden, er hat sich diese Nachlässigkeit selbst zuzuschreiben. Der Beschwerdeführer ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass der zeitlichen Begrenzung der Geltendmachung von Abgabeforderungen ausschliesslich das Institut der Verjährung dient. Die Verjährung des von der ESTV geltend gemachten Mehrwertsteuerbetrages ist jedoch nicht eingetreten und wurde vom Unternehmer nicht einmal behauptet.

d) Bei den vom Beschwerdeführer bisher an die ESTV für den zu beurteilenden Zeitraum einbezahlten Mehrwertsteuerbeträgen handelt es sich um die Steuerbeträge gemäss den von ihm deklarierten Umsätzen bzw. eingereichten Mehrwertsteuer-Abrechnungen. Die Berechnung des von der Verwaltung errechneten Mehrwertsteuerbetrages und die in Ansatz gebrachte Verzinsung (Zinssatz, Fälligkeit) wurden durch den Unternehmer nicht angefochten. Daher sieht auch die SRK keinen Anlass, diese Berechnungen der ESTV einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen.

Insgesamt erweisen sich sämtliche Einwendungen des Beschwerdeführers als unbegründet.

4.- Dem Gesagten zufolge ist die Beschwerde in allen Punkten abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind dem Beschwerdeführer sämtliche Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vor der SRK aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten werden mit Fr. 1'200.-- (bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren) festgesetzt und dem Beschwerdeführer zur Zahlung auferlegt. Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [VwKV; SR 172.041.0]).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Steuerrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- 1.- Die Beschwerde von X. vom 13. August / 15. September 2003 gegen den Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 16. Juli 2003 wird abgewiesen.

- 2.- Die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vor der Eidgenössischen Steuerrekurskommission im Betrage von Fr. 1'200.-- (Spruch- und Schreibgebühren) werden X. auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- verrechnet.

- 3.- Dieser Entscheid wird dem Beschwerdeführer und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 lit. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidg. Steuerrekurskommission

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Pascal Mollard

Johannes Schöpf